

Verwaltungsvorlagen
zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 23.07.2013

TAGESORDNUNGSPUNKT: 1 Ö

Bekanntgaben der am 25. Juni 2013 und 16. Juli 2013 nichtöffentlichen gefassten Beschlüsse.
Offenlage des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 25. Juni 2013

TAGESORDNUNGSPUNKT: 2 Ö

Bestellung von Urkundspersonen

Zu Urkundspersonen werden vorgeschlagen:

Herr Gemeinderat Ferdinand Speckert und Herr Gemeinderat Theo Vetter

TAGESORDNUNGSPUNKT: 3 Ö

Wünsche und Anfragen aus der Bevölkerung

TAGESORDNUNGSPUNKT: 4 Ö

Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde St. Leon-Rot

- 1. Festsetzung des Wahltages**
- 2. Besetzung des Gemeindewahlausschusses**
- 3. Stellenausschreibung / Festlegung der Einreichungsfrist**
- 4. Öffentliche Vorstellung der Bewerber**
- 5. Entschädigung der Wahlhelfer**

Die Amtszeit von Bürgermeister Dr. Alexander Eger endet am 15. April 2014. Für die Wahl des Bürgermeisters hat der Gemeinderat rechtzeitig folgende Vorbereitungen zu treffen:

1. Festsetzung des Wahltages und des Tages für eine evtl. erforderliche Neuwahl
2. Besetzung des Gemeindewahlausschusses
3. Stellenausschreibung / Festlegung der Einreichungsfrist für Bewerbungen – auch für eine evtl. erforderliche Neuwahl
4. Öffentliche Vorstellung der Bewerber
5. Entschädigung der Wahlhelfer

1. Festsetzung des Wahltages und des Tages für eine evtl. erforderliche Neuwahl

Wird die Wahl des Bürgermeisters wegen Ablaufs der Amtszeit notwendig, ist sie frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen (§ 47 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO).

Der Gemeinderat bestimmt den Wahltag. Der Wahltag muss ein Sonntag sein (§ 2 Kommunalwahlgesetz - KomWG).

Frühester Termin wäre Sonntag, 19. Januar 2014, spätester Termin Sonntag, 09. März 2014.

Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl eine Neuwahl statt (§ 45 GemO).

Die übliche Schließung des Verlags der Gemeindenachrichten in den Weihnachtsferien könnte Terminprobleme bei Bekanntmachungen etc. bringen. Außerdem sollte bei der Festlegung des Wahltermins auch auf die Faschingszeit Rücksicht genommen werden (Seniorenfastnacht der Gemeinde 23.02.2014 / Faschingssonntag - 02.03.2014).

Dadurch ist nur der nachstehend genannte Termin möglich:

Es wird deshalb vorgeschlagen, den Wahltag auf **Sonntag, 02. Februar 2014**, und den Tag einer eventuell erforderlichen Neuwahl auf Sonntag, **16. Februar 2014** festzulegen.

2. Bildung des Gemeindewahlausschusses

Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses. Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Ist der Bürgermeister Wahlbewerber, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten (§ 11 KomWG).

Damit der Ausschuss handlungsfähig ist, sollte der Kreis der Mitglieder nicht zu groß gewählt werden.

Es wird vorgeschlagen, den Gemeindewahlausschuss mit einem Vorsitzenden und 5 Beisitzern zu besetzen:

Vorsitzender **Bürgermeister oder Wahl aus Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten**

Stellvertretender Vorsitzender: **Wahl aus Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten**

Beisitzer und Stellvertreter: **je Fraktion ein Beisitzer und ein Stellvertreter aus Wahlberechtigten**

Die Fraktionen werden gebeten, sich über die Besetzung des Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses sowie dessen Stellvertreter vor der Sitzung des Gemeinderates abzustimmen.

Zur Information:

Den Schriftführer, dessen Stellvertreter und evtl. erforderliche Hilfskräfte des Gemeindewahlausschusses bestimmt der Bürgermeister (§ 11 KomWG).

3. Stellenausschreibung / Festsetzung der Einreichungsfrist

Die Stelle des Bürgermeisters ist spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben (§ 47 GemO).

Dieser Vorschrift wird nach herrschender Meinung mit einer Stellenausschreibung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg entsprochen. Er erscheint wöchentlich am Freitag. Zusätzlich kann eine Stellenausschreibung am gleichen Tag in der Rhein-Neckar-Zeitung erfolgen.

Es wird vorgeschlagen die Stellenausschreibung am Freitag, 22. November 2013 zu veröffentlichen.

Die Einreichungsfrist für Bewerbungen beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung. Das Ende der Einreichungsfrist darf vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden (§ 10 KomWG)

Dies wäre bei dem vorgeschlagenen Wahltag (Sonntag, 02. Februar 2014) der 06. Januar 2014.

Das Wahlverfahren schreibt unter anderem vor, dass die zugelassenen Bewerbungen öffentlich bekannt gemacht werden müssen. In den Weihnachtsferien erscheinen keine Gemeindenachrichten; dies ist in der Terminplanung berücksichtigt.

Wegen des notwendigen Beschlusses des Gemeindevwahlausschusses über die Zulassung der eingereichten Bewerbungen und der Pflicht zur Veröffentlichung der zugelassenen Bewerbungen sollte das Ende der Einreichungsfrist auf den frühestmöglichen Zeitpunkt festgesetzt werden. Allerdings ist der 06. Januar 2014 ein Feiertag.

Das Ende der Einreichungsfrist sollte deshalb auf Dienstag, 07. Januar 2014, 18.00 Uhr festgelegt werden.

Die Einreichungsfrist für neue Bewerbungen zur Neuwahl nach § 45 GemO beginnt am ersten Werktag nach der ersten Wahl; ihr Ende darf vom Gemeinderat frühestens auf den dritten Tag nach dem Tag der ersten Wahl festgesetzt werden (§ 10 KomWG).

Beim vorgeschlagenen Wahltag (Sonntag, 02. Februar 2014) beginnt die Einreichungsfrist für neue Bewerbungen somit per Gesetz am Montag, 03. Februar 2014. Das Ende der Einreichungsfrist sollte wegen der notwendigen Beschlüsse des Gemeindevwahlausschusses sowie der Pflicht zur Veröffentlichung auf den frühestmöglichen Zeitpunkt festgesetzt werden.

Das Ende der Einreichungsfrist für neue Bewerbungen zur evtl. Neuwahl sollte deshalb auf Mittwoch, 05. Februar 2014, 18.00 Uhr, festgelegt werden.

4. Öffentliche Vorstellung der Bewerber

Die Gemeinde kann den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen (§ 47 GemO). An der Vorstellung dürfen alle vom Gemeindevwahlausschuss zugelassenen Bewerber teilnehmen.

Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen,

- dass eine Vorstellung der Bewerber ein wichtiges Mittel zur Information der Bevölkerung darstellt,
- dass sie zur Gewinnung eines größeren Kreises von Bewerbern beitragen kann.

Über die Durchführung einer öffentlichen Vorstellung entscheidet der Gemeinderat. In die Überlegungen sollte auch einbezogen werden, ob eine Kandidatenvorstellung erfolgen sollte, wen ein Bewerber sich allein bewirbt und/oder Spaß- und Dauerkandidaten sich beteiligen.

Der Ablauf einer solchen Vorstellung (Beginn, Dauer, Redezeit je Bewerber/in etc.) richtet sich nach der Zahl der Bewerber. Diese steht erst fest, wenn der Gemeindevwahlausschuss über die Zulassung der Bewerbungen entschieden hat. Diese Entscheidung soll am 08. Januar 2014 getroffen werden.

Möglicher Termin für die Durchführung einer öffentlichen Vorstellung der Bewerber wäre Mittwoch, 22. Januar 2014.

Es wird vorgeschlagen, den Gemeindevwahlausschuss mit der Entscheidung zu beauftragen, ob eine öffentliche Vorstellung der Bewerber durchgeführt wird und die Regularien für eine evtl. Bewerbungsvorstellung festzulegen.

5. Festsetzung der Entschädigung für Wahlhelfer

Bei der Bürgermeisterwahl werden Wahlhelfer benötigt, die die Wahlhandlung ehrenamtlich tragen. Die Wahlzeit dauert von 08.00 – 18.00 Uhr. Anschließend wird die Wahl im Wahllokal ausgezählt.

Die Verwaltung schlägt vor, den Wahlhelfern als ehrenamtliche Entschädigung (in Anlehnung an die ehrenamtliche Entschädigungen bei der Landtagswahl 2011, der Volksabstimmung 2011 und der Bundestagswahl 2013) **einen Betrag in Höhe von 50 Euro zu gewähren.**

Der Gemeinderat wird gebeten, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. **Der Wahltag für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters wird auf Sonntag, 02. Februar 2014, festgesetzt.**

Eine evtl. erforderliche Neuwahl findet am Sonntag, 16. Februar 2014, statt.

2. **Der Gemeindevwahlausschuss wird wie folgt besetzt:**

Vorsitzender	Stv. Vorsitzender
1. Beisitzer	Stv. Beisitzer
2. Beisitzer	Stv. Beisitzer
3. Beisitzer	Stv. Beisitzer
4. Beisitzer	Stv. Beisitzer
5. Beisitzer	Stv. Beisitzer

3. Die Stelle wird im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und in der Rhein-Neckar-Zeitung am Freitag, 22. November 2013, ausgeschrieben.
Das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen zur Wahl wird auf Dienstag, 07. Januar 2014, 18 Uhr, festgesetzt.
Das Ende der Einreichungsfrist für neue Bewerbungen zur evtl. erforderlichen Neuwahl wird auf Mittwoch, 05. Februar 2014, 18.00 Uhr, festgelegt.
 4. Über die Durchführung einer öffentlichen Vorstellung für die zur Wahl zugelassenen Bewerber sowie deren Regularien entscheidet der Gemeindevwahlausschuss.
 5. Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Wahlhelfer bei der Bürgermeisterwahl wird auf 50 € festgesetzt.
-

TAGESORDNUNGSPUNKT: 5 Ö

Bewerbung der Gemeinde für generationsübergreifende Bewegungs- und Begegnungsanlagen „alla hopp“

Die Dietmar Hopp Stiftung spendet 18 generationsübergreifende Bewegungs- und Begegnungsanlagen unter dem Namen „alla hopp“. Dies ist ein einzigartiges, gemeinsam mit Experten entwickeltes Konzept für Bewegung und Begegnung in der Region. Alle Generationen sollen sich in den frei zugänglichen Anlagen kostenfrei nach Lust und Laune bewegen, fit halten und erholen können. **Die Bewegung wird gefördert.** Menschen jeden Alters und Fitnessgrads, mit und ohne Behinderung, werden für Bewegung begeistert und motiviert. Die Devise: Gemeinsame Bewegung ohne Leistungsgedanken. **Es soll Begegnung ermöglichen werden.** Raum für Begegnung wird geschaffen und verbindet die Generationen durch die Freunde an der Bewegung. **Die Gesundheit wird geschützt.** Mit Bewegung können Jung und Alt einen aktiven Beitrag zum Erhalt der eigenen Gesundheit leisten. **Die Anlage besteht aus drei bis vier Modulen. Ein Modul ist ein Bewegungsparcours für jedermann:** Ausgewählte Geräte stärken Beweglichkeit, Koordination, Ausdauer und Kraft aller Generationen. Der Parcours folgt einem sportwissenschaftlichen Konzept. Schwierigkeitsstufen für Anfänger und Fortgeschrittene werden mit leicht verständlichen Anleitungen erläutert. So macht es Spaß, sich fit zu halten! **Das zweite Modul ist ein Kinderspielplatz für die Jüngsten – bei jedem Wetter:** Spielmöglichkeiten fördern die Sinneswahrnehmung und die Bewegung kleiner Kinder (bis ca. sechs Jahre). Das Konzept von „alla hopp“ sieht einen Pavillon vor, der Wetterschutz bietet, Sitzgelegenheiten und Sanitäranlagen beinhaltet. Das ist einfach ein guter Treffpunkt. **Das dritte Modul ist ein naturnaher Spiel- und Bewegungsplatz für Schulkinder:** Dieses Modul bietet Kindern und Jugendlichen von etwa sechs bis zwölf Jahren viel Raum für freies und kreatives Spielen, für Toben, Klettern, Hangeln und Balancieren. Das verbessert Motorik und Beweglichkeit. **Das vierte Modul ist ein Bewegungsplatz für jugendliche Sportler:** Falls eine ausreichend große und geeignete Fläche verfügbar ist, kann optional ein Modul für jugendliche Sportler angeschlossen werden, zum Beispiel für Inliner, Skater oder Biker.

Der Nutzen für die Gemeinde sind:

Eine Ergänzung für das angrenzende Projekte neues Jugendzentrum und Skater Park (wird von der Stiftung finanziert!). Die Stiftung übernimmt die Kosten sämtlicher Module inklusiv sanitärer Anlagen. Entstehung einer generationsübergreifenden Begegnungsstätte. Nutzungsmöglichkeiten auch für Rollstuhlfahrer und Menschen mit Gehhilfe. Treffpunkt für sportliche Aktivitäten von Senioren (das Seniorenzentrum ist in der Nähe) und andere Gruppierungen. Spricht auch Menschen an, die nicht in einem Verein organisiert sind. Es ist die Möglichkeit in zentraler Lage ein Sozialprojekt für alle Generationen umzusetzen. Eine Beeinträchtigung durch Lärmbelästigung ist nicht gegeben, da Wohnhäuser nicht in der Nähe sind.

Lage des Grundstücks für die Anlage:

Die „alla hopp“ Anlage ist vorgesehen direkt neben dem neuen geplanten Jugendzentrum (Straße: An der Autobahn) zwischen Hallenbad und Harres. Die Größe liegt bei 11.000 Quadratmetern. Dabei inbegriffen ist die Fläche für das geplante neue Jugendzentrum von ca. 1.500 Quadratmetern.

Die Kosten für die Gemeinde:

Bereitstellung des Grundstücks, Unterhalt und Pflege der Anlage.

Ansonsten übernimmt die Dietmar-Hopp-Stiftung sämtliche Kosten für die Ersteinrichtung!

Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 30. 09.2013

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Bewerbung für das Projekt „alla hopp“ zu. Der Gemeinderat stimmt der Verwendung der Grundstücke (6659 bis 6662) für das „alla hopp“ Projekt zu.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 6 Ö

Zuschussantrag der Musikvereine St. Leon und Rot / Musikkapelle St. Leon-Rot

Möblierung der neuen Räume im Untergeschoss der Sporthalle St. Leon

Mit Schreiben vom 08.07.2013 haben die Musikvereine St. Leon und Rot den Antrag gestellt, die Einrichtung der neuen Räume im Untergeschoss der Sporthalle St. Leon zu bezuschussen.

Für die Räume wurden von der Gemeinde bereits Stühle beschafft. Die Beschaffung von Tischen wird ebenfalls in der Juli-Sitzung des Gemeinderates beraten.

Die Musikkapelle benötigt nun noch Schränke, Regale sowie technische Ausstattung (Whiteboard etc.) für den Probebetrieb.

Mit dem Zuschussantrag wurden zwei Angebote vorgelegt.

Das preisgünstigere Angebot beläuft sich auf 8.870,50 € inkl. Mehrwertsteuer. Nach den Förderrichtlinien kann für Investitionen des Vereins ein Zuschuss von 33 % gewährt werden; der Zuschussbetrag beläuft sich auf 2.956,83 €.

Dieser Antrag kann erst im Haushaltsjahr 2014 berücksichtigt werden.

Die Musikvereine bitten wegen der Dringlichkeit um die Genehmigung, dass die Beschaffung sofort erfolgen kann und die Auszahlung des Zuschusses im nächsten Jahr 2014 erfolgt.

Der Gemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Musikvereine St. Leon und Rot erhalten für die Beschaffung der Möblierung der neuen Räume im Untergeschoss der Sporthalle St. Leon mit einem Gesamtaufwand von 8.870,50 € gemäß den Förderrichtlinien der Gemeinde St. Leon-Rot einen Zuschuss von 33 %, maximal 2.945,83 €

Der Zuschuss kann frühestens 2014 ausbezahlt werden.

Der Zuschussbetrag ist im Haushalt 2014 zu veranschlagen.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 7 Ö

Umbau Untergeschoß Mönchsberg-Sporthalle; Ausstattung mit Tischen

Für die Ausstattung der neu geschaffenen Räume im Untergeschoss der Sporthalle St. Leon wurden von der Gemeinde 150 Stühle beschafft. Die Stühle werden von der Musikkapelle genutzt, stehen jedoch auch der Bläserklasse und dem Schülerorchester der Mönchsbergschule zur Verfügung und werden für Veranstaltungen der Schule verwendet.

Ursprünglich war man davon ausgegangen, dass die weitere Möblierung der Räumlichkeiten von der Musikkapelle getragen wird.

In den letzten Wochen haben nun aber auch andere Vereine (z.B. Cäcilienverein St. Leon) Interesse an der Nutzung der neuen Räumlichkeiten bekundet. Diesen Nutzungswünschen möchte die Verwaltung – in Absprache mit dem Hauptnutzer Musikkapelle – gerne entsprechen.

Aus diesem Grund sollte die weitere Möblierung der Räumlichkeiten mit Tischen ebenfalls von der Gemeinde getragen werden.

Bei der Ausführung und Anzahl der Tische sollte man den Bedarf der Musikkapelle als Hauptnutzer berücksichtigen.

Benötigt werden 50 Tische (Klapptische, Größe 160x80 cm) und entsprechende Tischtransportwagen. Der Preis eines solchen Tisches beträgt ca. 270 € - 300 € (brutto).

Für die vorgeschlagene Beschaffung der Tische und Tischtransportwagen sind im Haushalt keine Mittel vorgesehen, so dass diese überplanmäßig bereitzustellen sind.

Der Gemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Für die Ausstattung der neuen Räume im Untergeschoss der Sporthalle St. Leon werden 50 Tische und entsprechende Tischtransportwagen beschafft. Es wird eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Die Ausführung der Tische orientiert sich an der vorliegenden Beschreibung der Musikkapelle St. Leon-Rot

Die notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von ca. 16.000 € (brutto) werden überplanmäßig genehmigt.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 8 Ö

Zuschussantrag FC Rot; Sanierung Sanitärräume und Zaunanlage Rasen-Kleinspielfeld

Im Juni dieses Jahres hat der Verein beantragt, die

- Sanierung der Umkleide-, Dusch und Sanitärräume sowie
- eine Umzäunung des neuen Rasen-Kleinspielfeldes

zu bezuschussen.

Der Antrag ist der Vorlage als **Anlage 1** beigefügt. Die vom Verein ermittelten Kosten der Maßnahmen basieren auf vorliegenden Angeboten.

Sanierungsarbeiten

Nach Ziffer IV.1 werden Investitionsmaßnahmen von den Förderrichtlinien der Gemeinde erfasst. Als Investitionsmaßnahmen gelten vor allem Neu- und Erweiterungsbauten, Umbau- und Sanierungsarbeiten sowie Generalsanierungen. Umkleide- und Sanitärräume, einschließlich der hierfür notwendigen Verkehrsflächen, und technische Einrichtungen (z.B. Abwasseranlagen) können durch Einzelentscheidung des Gemeinderats bis 33 % des Aufwandes gefördert werden.

Die dem Vereinszweck dienenden Umkleidekabinen, Dusch- und Sanitärräume sollen saniert werden. Nach den beigelegten Unterlagen (siehe **Anlage 2**) kosten die notwendigen Arbeiten 29.326,79 €.

Nach den Förderrichtlinien sind 33 % der Aufwendungen förderfähig; der Zuschuss beträgt gerundet 9.700 €.

Einzäunung

Der vom Verein will den in die Jahre gekommenen Zaun des neu erstellten Kleinfeld-Rasenplatzes auf drei Seiten ersetzen. Die Kosten dafür belaufen sich auf 8.899,06 € (siehe **Anlage 3 + 4**).

Nach den Förderrichtlinien sind 33 % der Aufwendungen förderfähig; der Zuschuss beträgt gerundet 3.000 €.

Die Anträge für das laufende Jahr hätten bis September 2012 gestellt werden müssen; deshalb ist es nicht möglich, den Zuschuss 2013 auszubezahlen, weil keine Haushaltsmittel eingeplant werden konnten.

Der Verein will die Maßnahmen schnellstens in Angriff nehmen und würde sie vorfinanzieren. Deshalb wird die Freigabe der Maßnahmen beantragt.

Die Finanzierung ist mit Zuschüssen der Gemeinde, des Badischen Sportbunds sowie mit Vereinsmitteln (Spenden Vereinsmitglieder) vorgesehen.

Der Gemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gemeinde unterstützt folgende Maßnahmen des FC Rot im Rahmen der Vereinsförderung

1. **Sanierung der Umkleide-, Dusch- und Sanitärräume mit Aufwendungen von 29.326,79 € mit einem Zuschuss von 33 %, max. 9.700 €**
2. **Einzäunung des Rasen-Kleinfeldplatzes mit Aufwendungen von 8.899,06 € mit einem Zuschuss von 33 %, max. 3.000 €**

Der insgesamt erforderliche Zuschussbetrag von 12.700 € ist im Haushalt 2014 zu veranschlagen.

Dem vorzeitigen Beginn der Maßnahmen wird zugestimmt.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 9 Ö

FortSchritt St. Leon-Rot e.V.;

Aufnahme in die Vereinsförderung u. Änderung des bestehenden Erbbau-Vertrages (Flurstück-Nr. 4823/4, Jugendförderzentrum St. Leon-Rot – VfB St. Leon)

Der Verein „FortSchritt St. Leon-Rot e.V.“ fördert bewegungsbehinderte Kinder durch spezialisierte Therapeuten nach der Petö-Methode. Durch die Förderung soll eine weitgehende Unabhängigkeit des Kindes von Hilfsmitteln und Personen im alltäglichen Leben erreicht werden. Der Verein arbeitet mit dem „Anpiff im Leben“ zusammen. Im Gebäude des Jugendförderzentrums St. Leon-Rot stehen dem Verein seit 2009 kostenlos Räume für die Durchführung der Therapien und die Vereinsarbeit zur Verfügung.

Im Jahr 2012 wurde der Verein von RTL ausgewählt und beim jährlichen Spendenmarathon berücksichtigt. Der Verein erhält von RTL eine Spendensumme von 724.000 €, die zweckbestimmt für den Ausbau des Jugendförderzentrums in St. Leon-Rot für die Tätigkeit des Vereins zugewiesen wurde. Der Verein möchte den Ausbau (Aufstockung) des Gebäudes realisieren.

Das Gebäude des Förderstützpunktes wurde auf einem Grundstück der Gemeinde St. Leon-Rot errichtet. Mit dem VfB St. Leon besteht ein Erbbau-Vertrag. Der jährliche Erbbau-Zins laut Vertrag beträgt 12.678,40 €. Dieser Betrag wird nicht vom Verein erhoben, sondern dem Verein als Sachleistung zugeschrieben.

Wegen der beträchtlichen Investition in das bestehende Gebäude möchte der Verein „FortSchritt St. Leon-Rot e.V.“ diesen Erbbau-Vertrag ändern und ebenfalls als Vertragspartner (Teilerbbaurecht) aufgenommen werden.

Damit dem Verein der Erbbau-Zins ebenfalls als Sachleistung gutgeschrieben werden kann, muss er in die Vereinsförderung aufgenommen werden.

Der Verein „FortSchritt St. Leon-Rot e.V.“ existiert bereits seit 2001, bisher unter dem Namen „FortSchritt Walldorf e.V.“

Der Verein hat Namen und Sitz des Vereins geändert. Es steht lediglich noch die Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesloch aus.

Der Verein erklärt, dass er für die investiven Maßnahmen am Förderzentrum keine Zuschüsse von der Gemeinde fordern wird.

Voraussetzung für die Förderung eines Vereins durch die Gemeinde ist die Einbeziehung des Vereins in die Förderrichtlinien der Gemeinde. Diese erfolgt auf Antrag des Vereins und durch Beschluss des Gemeinderates.

Bei neu gegründeten Vereinen, die dem Grund nach zuschussfähig sind, kann eine Anerkennung erst dann erfolgen, wenn der Verein ab Ende des Gründungsjahres mindestens drei Jahre besteht.

Nach den Vereinsförderrichtlinien werden nur Vereine gefördert, die folgende allgemeinen Voraussetzungen erfüllen:

- *Der Verein muss seinen Sitz in St. Leon-Rot haben und im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesloch eingetragen sein.*
- *Der Verein ist als gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung anerkannt.*
- *Der Verein muss allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde offen stehen.*

Von den allgemeinen Grundsätzen kann der Gemeinderat durch Einzelfallentscheidung Ausnahmen zulassen.

Der Gemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. **Der Verein „FortSchritt St. Leon-Rot e.V.“ wird in die Förderrichtlinien der Gemeinde einbezogen. Die laufende jährliche Vereinsförderung sowie die Förderung von Investitionsmaßnahmen werden erst nach Ablauf der Wartezeit auf Antrag des Vereins gewährt.**
 2. **Der Änderung des bestehenden Erbbau-Vertrags über das Grundstück Flst.Nr. 4823/4 wird grundsätzlich zugestimmt. Die Modalitäten sind mit den beteiligten Vereinen VfB St. Leon und FortSchritt St. Leon-Rot unter Einbeziehung eines Notars zu klären und festzuschreiben.**
-

TAGESORDNUNGSPUNKT: 10 Ö

Parkringschule Rot, Schallminderung im Dachgeschoss; hier: Auftragsvergabe

Im Haushalt 2013 sind Mittel zur Durchführung von Maßnahmen zur Schallreduzierung in den Dachgeschossräumen der Parkringschule eingestellt.

Die Verwaltung hat die erforderlichen Leistungen ausgeschrieben. An 9 Firmen wurden die Ausschreibungsunterlagen ausgegeben, zum Submissionstermin am 03.07.2013 haben 3 Firmen bei der Vergabestelle ein Angebot eingereicht.

Alle 3 Angebote konnten gewertet werden. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung und Wertung ergibt sich folgender Preisspiegel:

Rang	Bieter	Angebotssumme	%-Abw.
1.	Fa. Lechnauer & Reuther, 67368 Westheim	52.180,22 €	100,0 %

.....

Somit ist die Firma Lechnauer & Reuther aus Westheim die günstigste Bieterin. Die Firma ist der Verwaltung als zuverlässig bekannt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, den Auftrag für die Schallminderungsmaßnahmen im Dachgeschoss der Parkringschule Rot an die Firma Lechnauer & Reuther aus Westheim zu vergeben. Die vorläufige Auftragssumme beträgt 52.180,22 €.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 11 Ö

Elektroversorgung und Erschließungen in der Erholungsanlage St. Leoner See

Auf die Unterlagen zur nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses Umwelt und Technik vom 9.7.2013 wird verwiesen.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 12 Ö

Deckensanierung 2013 – Teil 2 (Pfalzstraße, Parkplatz Sporthalle Rot); hier: Auftragsvergabe

Im Haushalt 2013 sind im Bereich der Straßen- und Gehwegsunterhaltung Mittel für die Sanierung der Pfalzstraße eingestellt; im Übrigen hat der Ausschuss für Umwelt und Technik in seiner Sitzung am 09.04.2013 beschlossen, einen Gehweg entlang der Friedhofsmauer in der Pfalzstraße bis zum Friedhofseingang an der Wallgrabenstraße herzustellen.

Diese Leistungen und die Pflasterarbeiten zur Restabwicklung der Parkplatzsanierung bei der Sporthalle Rot hat die Verwaltung zu einer Ausschreibung zusammengefasst und entsprechend Angebote eingeholt.

Die Vergabeunterlagen wurden an insgesamt 11 Firmen ausgegeben. Zur Submission am 03.07.2013 lagen 8 Angebote vor. Alle Angebote konnten gewertet werden. Nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung und Wertung der Angebote ergibt sich folgender Preisspiegel:

Rang	Bieter	Angebotssumme	%-Abw.
1	Fa. Joh. Schön und Sohn, 67346 Speyer	126.474,95 €	100,0 %

.....

Somit ist die Schön und Sohn aus Speyer die günstigste Bieterin, die Firma ist der Verwaltung als zuverlässig bekannt, die erforderlichen Vergabeunterlagen wurden vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, den Auftrag zur Deckensanierung - Teil 2 mit einer vorläufigen Auftragssumme von 126.474,95 € an die Firma Schön und Sohn aus Speyer zu vergeben.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 13 Ö

Rathaus, Ratssaal, Erneuerung Medientechnik; hier: Auftragsvergabe

Im Haushalt 2013 sind Mittel für die Erneuerung der Medienanlage im Ratssaal eingestellt.

Die Verwaltung hat die erforderlichen Leistungen in Zusammenarbeit mit dem Büro „project innovations“ ausgeschrieben.

An 4 Firmen wurden die Ausschreibungsunterlagen ausgegeben, zum Submissionstermin am 03.07.2013 hat leider nur 1 Firma bei der Vergabestelle ein Angebot eingereicht.

Das Angebot konnte gewertet werden. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung und Wertung ergibt sich folgender Preisspiegel:

Rang	Bieter	Angebotssumme	%-Abw.
1.	Fa. Session music, 69190 Walldorf	96.053,43 €	100,0 %

Somit ist die Firma Session Music aus Walldorf die günstigste Bieterin. Die Firma ist der Verwaltung als zuverlässig bekannt. Die erforderlichen Vergabeunterlagen wurden eingeholt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, den Auftrag für die Erneuerung der Medienanlage im Ratssaal des Rathauses an die Firma Session Music aus Walldorf zu vergeben. Die vorläufige Auftragssumme beträgt 96.053,43 €

TAGESORDNUNGSPUNKT: 14 Ö

Bebauungsplan „Rosenstraße/Tränkweg, 5. Änderung“:

1. **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes**
2. **Annahme des Entwurfes**
3. **Weiteres Verfahren**

Bitte Befangenheit beachten!!

Auf die Sitzungsvorlage mit Anlagen zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 09.07.2013 wird verwiesen.

An den Gemeinderat ergeht einstimmig folgender

Beschlussvorschlag:

1. Die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Rosenstraße/Tränkgweg“ wird beschlossen. Das Verfahren erhält die Bezeichnung „Rosenstraße/Tränkgweg, 5. Änderung“.
2. Der Entwurfsplan des Planungsbüros Piske, Seckenheimer Hauptstrasse 99, 68239 Mannheim vom Juni 2013 wird angenommen.
3. Die Verwaltung wird mit der Durchführung des weiteren Verfahrens beauftragt, unter anderem mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB und der Bekanntmachung nach § 13 a Abs. 3 BauGB, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 15 Ö

Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Rosenstraße/Tränkgweg, 5. Änderung“:

1. Erlass einer separaten Satzung
2. Weiteres Verfahren

Bitte Befangenheit beachten!!

Auf die Sitzungsvorlage mit Anlagen zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 09.07.2013 wird verwiesen.

An den Gemeinderat ergeht einstimmig folgender

Beschlussvorschlag:

1. Die Überarbeitung der Örtlichen Bauvorschriften zur Bebauungsplanänderung „Rosenstraße/Tränkgweg 5. Änderung“ wird beschlossen.
2. Der Änderungsentwurf vom Juni 2013 wird angenommen.
3. Die Verwaltung wird mit dem weiteren Verfahren beauftragt, unter anderem mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 S. 1 BauGB und der Bekanntmachung nach § 13 a Abs. 3 BauGB, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll, sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 16 Ö

Feststellung der Jahresabschlüsse 2012 für die Gesellschaften der Gemeinde

Die Jahresabschlüsse der Gemeindegesellschaften wurden in den Aufsichtsräten beraten und der Gesellschafterversammlung aus der Beratung heraus, einen Beschlussvorschlag erteilt.

a) Kommunale Wohnungsbaugesellschaft St. Leon-Rot GmbH

Der Aufsichtsrat der Kommunalen Wohnungsbaugesellschaft hat den Jahresabschluss 2012 am 03.07.2013 vorberaten.

Der Jahresabschluss der Kommunalen Wohnungsbau GmbH wurde durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg, im Rahmen einer anderen geeigneten Prüfungsmaßnahme (Ersatzprüfung für entfallene Jahresabschlussprüfung gem. § 103 I S. 2 GemO), geprüft.

Die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2012 wurde uneingeschränkt festgestellt. Organisatorische und redaktionelle Anmerkungen im Prüfungsbericht werden von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat umgesetzt.

Die Geschäftsführung der Kommunale Wohnungsbau GmbH wurde durch den Aufsichtsrat in der Sitzung am 03.07.2013 einstimmig entlastet und der Gesellschafterversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 vorgeschlagen.

Die Gemeinde St. Leon-Rot als Gesellschafter der Kommunalen Wohnungsbau GmbH wird durch Herrn BGM Dr. Eger vertreten. Entsprechend der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung bedarf es für den Gesellschafterbeschluss eines vorherigen Weisungsbeschlusses des Gemeinderats.

Beschlussvorschlag

Der Gesellschafter der Kommunalen Wohnungsbau GmbH, Herr BGM Dr. Eger wird bevollmächtigt, folgende Beschlüsse in einer Gesellschafterversammlung zu fassen und zu dokumentieren:

Der Aufsichtsrat schließt sich dem

Bericht der Geschäftsführung zum Jahresabschluss 2012 an und schlägt der Gesellschafterversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 wie folgt vor:

1.	<u>Feststellung des Jahresabschlusses 2012</u>	
1.1	Bilanzsumme	
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	2.538.112,00 €
	- die Beteiligungen	5.000,00 €
	- das Umlaufvermögen	<u>1.045.752,13 €</u>

	<u>Summe Aktiva:</u>	3.588.864,13 €
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf:	
	- das Eigenkapital	917.482,50 €
	- Rückstellungen	208.005,22 €
	- die Verbindlichkeiten	<u>2.463.376,41 €</u>
	<u>Summe Passiva:</u>	3.588.864,13 €
1.2	Jahresgewinn	
1.2.1	Summe der Erträge	532.445,29 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen	529.103,57 €
2.	<u>Behandlung des Jahresgewinnes</u>	
	Der Jahresgewinn in Höhe von 3.341,72 € wird auf das neue Wirtschaftsjahr vorgetragen.	
3.	<u>Der Aufsichtsrat wird entlastet</u>	

b) Harres Veranstaltungs-GmbH St. Leon-Rot

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss in seiner Sitzung am 03.07.2013 vorbereitet. Der Jahresabschluss der Harres Veranstaltungs-GmbH wurde durch die TreuhandSozietät GmbH aus Mannheim, nach den Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften des Handelsgesetzbuches, geprüft.

Dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt und bestätigt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat.

Die Geschäftsführung der Harres Veranstaltungs-GmbH wurde durch den Aufsichtsrat, in der Sitzung vom 03.07.2013, entlastet und der Gesellschafterversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses vorgeschlagen.

Die Gemeinde St. Leon-Rot ist Alleingesellschafterin und wird in der Gesellschafterversammlung durch den Bürgermeister vertreten. Entsprechend der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung bedarf es hierzu einer Beauftragung durch den Gemeinderat.

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, in einer Gesellschafterversammlung folgende Beschlüsse zu fassen und zu dokumentieren:

1. Feststellung des Jahresabschlusses:

1.1. Bilanzsumme

1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
1.1.2.	- das Anlagevermögen	24.432,59 €
	- das Umlaufvermögen	493.581,62 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	<u>3.304,00 €</u>
	<u>Summe Aktiva:</u>	521.318,21 €

1.1.3. davon entfallen auf der Passivseite auf:

1.1.4.	- das Eigenkapital	426.712,90 €
	- Rückstellungen	26.239,29 €
	- die Verbindlichkeiten	68.366,02 €
	<u>Summe Passiva:</u>	521.318,21 €

1.2. Jahresgewinn

1.2.1.	Summe der Erträge	750.177,39 €
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	1.011.025,50 €

2. Behandlung des Jahresergebnisses

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 260.848,11 € ist mit der Kapitalrücklage zu verrechnen.

3. Der Aufsichtsrat wird entlastet.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 17 Ö

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Harres Veranstaltungs-GmbH

Bei der Gemeinde St. Leon-Rot erfolgte vom Oktober 2012 bis Januar 2013 die Allgemeine Finanzprüfung für die Jahre 2007 – 2011. Hierbei wurde im Rahmen der Beteiligungsverhältnisse auch die Harres Veranstaltungs-GmbH geprüft.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass der Gesellschaftsvertrag der Harres Veranstaltungs-GmbH nicht mehr den Vorgaben des § 103 Gemeindeordnung (GemO) entspricht und angepasst werden muss (Prüfungsbericht vom 30.04.2013, S.45, A49). Im § 103 GemO ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen sich Gemeinden an Unternehmen in Privatrechtsform beteiligen dürfen. Gemäß § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Gemeindeordnung sind folgende Regelungen in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen:

- Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Wirtschaftsjahr in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetrieb geltenden Vorschriften und einer 5-jährigen Finanzplanung als Grundlage der Wirtschaftsführung,
- Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und Prüfung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des Handelsrechtes,
- Übersendung des Wirtschaftsplanes und der Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie des Prüfberichtes des Abschlussprüfers an die Gemeinde,

- Einräumung der Befugnisse für das Rechnungsprüfungsamt und die für die überörtliche Prüfung zuständige Prüfungsbehörde nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes,
- Einräumung des Rechtes zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO,
- Übersendung der für die Aufstellung des Gesamtabchlusses der Gemeinde erforderlichen Unterlagen und Auskünfte.

Der Gesellschaftsvertrag enthält bisher in § 10 bereits Regelungen zu diesen Punkten, welche jedoch nicht deutlich genug sind. Zu anderen Punkten sind bisher keine Regelungen enthalten, diese werden mit dieser Änderung ergänzt.

Der § 10 des Gesellschaftsvertrages soll in folgender Form neu gefasst werden:

§ 10

Rechnungswesen

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Bei der Wirtschaftsführung ist eine 5-jährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Finanzplan und den Erfolgsplan. Über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere Überschreitungen des Gesamtbudgets, ist der Aufsichtsrat zu unterrichten. Der Gemeinde ist der Wirtschaftsplan mit dem Finanzplan zu übersenden.
- (2) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung unter Beachtung der Aufgaben gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, in seinem Bericht die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft darzustellen. Ausnahmen vom Prüfungserfordernis nach § 103 Abs. 1 Nr. 5 Gemeindeordnung sind zulässig, wenn die obere Rechtsaufsichtsbehörde hiervon Befreiung nach § 103 Abs. 1 letzter Satz der Gemeindeordnung erteilt hat und andere geeignete Prüfungsmaßnahmen gewährleistet sind.
- (3) Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist nach Beratung mit dem Aufsichtsrat mindestens 14 Tage vor der Gesellschafterversammlung jedem Gesellschafter abschriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Gemeinde und der für ihre überörtliche Prüfung zuständige Behörde wird das Prüfungsrecht nach § 54 HGrG sowie nach § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung eingeräumt.
- (5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Jahresergebnis, dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und dem Lagebericht sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrages öffentlich bekanntzugeben. Gleichzeitig ist der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. § 105 der Gemeindeordnung findet Anwendung.
- (6) Die für die Aufstellung des Gesamtabchluss (§ 95 a GemO) der Gemeinde erforderlichen Unterlagen und Auskünfte, sind der Gemeinde zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt zu übergeben.

Der Aufsichtsrat hat in der Sitzung vom 03.07.2013 von dieser Änderung Kenntnis genommen und der Gesellschafterversammlung die Neufassung des § 10 wie dargestellt vorgeschlagen.

Die Gemeinde St. Leon-Rot ist Alleingesellschafterin und wird in der Gesellschafterversammlung durch den Bürgermeister vertreten. Entsprechend der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung bedarf es hierzu einer Beauftragung durch den Gemeinderat.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt von der Änderung des Gesellschaftsvertrages Kenntnis und beauftragt den Bürgermeister in einer Gesellschafterversammlung die Neufassung des § 10 des Gesellschaftsvertrages wie folgt zu beschließen und zu dokumentieren:

§10

Rechnungswesen:

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Bei der Wirtschaftsführung ist eine 5-jährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Finanzplan und den Erfolgsplan. Über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere Überschreitungen des Gesamtbudgets, ist der Aufsichtsrat zu unterrichten. Der Gemeinde ist der Wirtschaftsplan mit dem Finanzplan zu übersenden.
- (2) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung unter Beachtung der Aufgaben gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, in seinem Bericht die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft darzustellen.

Ausnahmen vom Prüfungserfordernis nach § 103 Abs. 1 Nr. 5 Gemeindeordnung sind zulässig, wenn die obere Rechtsaufsichtsbehörde hiervon Befreiung nach § 103 Abs. 1 letzter Satz der Gemeindeordnung erteilt hat und andere geeignete Prüfungsmaßnahmen gewährleistet sind.

- (3) Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist nach Beratung mit dem Aufsichtsrat mindestens 14 Tage vor der Gesellschafterversammlung jedem Gesellschafter abschriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Gemeinde und der für ihre überörtliche Prüfung zuständige Behörde wird das Prüfungsrecht nach § 54 HGrG sowie nach § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung eingeräumt.
- (5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Jahresergebnis, dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und dem Lagebericht sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrages öffentlich bekanntzugeben. Gleichzeitig ist der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. § 105 der Gemeindeordnung findet Anwendung.
- (6) Die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses (§ 95 a GemO) der Gemeinde erforderlichen Unterlagen und Auskünfte, sind der Gemeinde zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt zu übergeben.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 18 Ö

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kommunalen Wohnungsbaugesellschaft St. Leon-Rot GmbH

Bei der Gemeinde St. Leon-Rot erfolgte von Oktober 2012 bis Januar 2013 die Allgemeine Finanzprüfung für die Jahre 2007 bis 2011. Hierbei wurde im Rahmen der Beteiligungsverhältnisse auch die Kommunale Wohnungsbaugesellschaft St. Leon-Rot GmbH geprüft.

Laut Prüfungsbericht vom 30.04.2013 (S. 45, A49) soll der Gesellschaftsvertrag der KWG dahingehend erweitert werden, dass:

- der Gemeinde der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung der Gesellschaft übersandt wird und
- dem Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Weiterhin sind gemäß § 103 Gemeindeordnung (Unternehmen in Privatrechtsform)

- der Gemeinde die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses (§ 95 a GemO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt zu übergeben.

Diese Vorschrift soll aus Sicht der Geschäftsführung bei der Ergänzung des Gesellschaftsvertrages gleich mit berücksichtigt werden.

Die Beschlussfassung über die Änderung ist in einer Gesellschafterversammlung vorzunehmen. Hierzu wird noch ein vorausgehender Beschluss des Gemeinderats (voraussichtlich in der Sitzung am 23.07.2013) notwendig.

Die Ergänzung des Gesellschaftsvertrages bedarf der notariellen Beurkundung sowie der Änderung des Handelsregistereintrages und ist daher kostenpflichtig.

Die Gemeinde St. Leon-Rot ist Alleingesellschafterin der GmbH und wird in der Gesellschafterversammlung durch den Bürgermeister vertreten. Entsprechend der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung bedarf es hierzu einer Beauftragung durch den Gemeinderat.

Der Aufsichtsrat hat in der Sitzung am 03.07.2013 von dieser Ergänzung Kenntnis genommen und der Gesellschafterversammlung die Neufassung des § 10 Rechnungswesen wie folgt dargestellt vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt von der Änderung des Gesellschaftsvertrages Kenntnis und beauftragt den Bürgermeister in einer Gesellschafterversammlung die Neufassung des § 10 Rechnungswesen des Gesellschaftsvertrages der KWG vom 27.04.1990 i. d. F. vom 20.05.2010 wie folgt zu beschließen und zu dokumentieren (die Ergänzungen sind durch Unterstreichung markiert):

§ 10

Rechnungswesen

1. Die Geschäftsführung erstellt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan als Jahresbudget mit Finanz- und Investitionsplan, dessen Einzelpositionen gegenseitig deckungsfähig sind. Über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere bei Überschreitungen des Gesamtbudgets, ist der Aufsichtsrat zu unterrichten.
2. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht der Gesellschaft sind durch die Geschäftsführung für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung unter Beachtung der Aufgaben gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, in seinem Bericht die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft darzustellen.

Ausnahmen vom Prüfungserfordernis nach § 103 Abs. 1 Nr. 5 Gemeindeordnung sind zulässig, wenn die obere Rechtsaufsichtsbehörde hiervon Befreiung nach § 103 Abs. 1 letzter Satz der Gemeindeordnung erteilt hat und andere geeignete Prüfungsmaßnahmen gewährleistet sind.

Der Jahresabschluss ist nach Beratung mit dem Aufsichtsrat mindestens 14 Tage vor der Gesellschafterversammlung jedem Gesellschafter abschriftlich mitzuteilen.

3. Der Gemeinde ist der Jahresabschluss und der Lagebericht zu übersenden. Das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft wird nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg eingeräumt.
 4. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags sind öffentlich bekannt zu geben unter Anwendung der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde St. Leon-Rot. Gleichzeitig ist der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. § 105 der Gemeindeordnung findet Anwendung.
 5. Der Gemeinde ist der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übersenden.
 6. Der Gemeinde und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
 7. Der Gemeinde sind die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95 a Gemeindeordnung) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt zu übergeben.
-

TAGESORDNUNGSPUNKT: 19 Ö
Verschiedenes

TAGESORDNUNGSPUNKT: 20 Ö
Wünsche und Anfragen
